

Es würden demnach Schwierigkeiten, welche sich der gewerblichen Verwerthung einer Entdeckung entgegenstellen, und welche ohne weiteres von jedem Sachverständigen nicht überwunden werden können, entscheidend dafür sein, das Patent nicht dem Entdecker sondern vielmehr demjenigen zu ertheilen, welchem es gelingt, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Herr Dr. Schanze führt jedoch selbst die Erfindung der Nernst'schen Glühlampe als eine solche an, bei welcher die Schwierigkeiten der gewerbsmäßigen Fabrikation ganz außerordentlich große waren. Soviel mir bekannt, sollen erst jetzt Nernst'sche Glühlampen in den Handel kommen, es scheinen demnach die Schwierigkeiten der gewerbsmäßigen Fabrikation erst jetzt überwunden zu sein. Trotzdem hat Professor Nernst auf Grund der von ihm gemachten werthvollen und überraschenden Entdeckung, daß es möglich sei, Nichtleiter durch vorherige Erwärmung zu einer Glühlampe zu verwenden, ein Patent No. 104872 erhalten, und die Ausbildung der Fabrikation der Lampe ist trotz ihrer großen Schwierigkeit nicht als die Erfindung betrachtet, sondern es sind nur besondere Zusatzpatente für einzelne spezielle Verfahren zur Herstellung des Nernst'schen Glühlichts ertheilt worden (No. 107533 und 109907). Herr Professor Nernst würde also doch der Inhaber des Patent No. 104872 geworden sein, auch wenn ein Anderer für ihn die ganz besonders schwierige gewerbliche Verwerthung seines Erfindungsgedankens übernommen hätte?

Das wäre das, was mir als wünschenswerth erscheint. So hoch ich auch die Geistesarbeit schätze, welche zur gewerblichen Verwerthung eines Erfindungsgedankens erforderlich ist — und ich denke, von einer Unterschätzung dieser Arbeit kann bei einem ausübenden Ingenieur gar keine Rede sein — so möchte ich den Erfindungsgedanken an sich durch die Patentertheilung geschützt sehen. Treten bei der gewerblichen Ausgestaltung der patentirten Erfindung dann neue Ueberraschungen auf, so sind diese selbstverständlich Gegenstand neuer Erfindungen. Bietet die ursprüngliche Entdeckung überhaupt keine Ueberraschung, fehlt derselben der Charakter der Erfindung, und wird eine solche erst während der gewerblichen Verwerthung einer gewöhnlichen Entdeckung ohne Erfindungscharakter gemacht, so gebührt auch nach meinem Dafürhalten das Patent demjenigen, welcher die Entdeckung gewerblich verwerthet, aber nur weil er bei der Verwerthung eine Erfindung gemacht hat.

Entspricht nun ein solches Verfahren dem Sinne des Patentgesetzes, oder soll bei der Patentertheilung ein Unterschied zwischen verschiedenen eine Ueberraschung bietenden, den Erfindungscharakter besitzenden Entdeckungen gemacht werden, je nachdem ihre gewerbliche Verwerthung größere oder kleinere Schwierigkeiten bietet und mehr oder weniger Geistesarbeit erfordert?

Im letzteren Falle würde es mir unverständlich bleiben, weshalb bei der inneren Ausbalanzirung von Dampfmaschinen in sich der Uebergang von der Entdeckung zur Erfindung erst dadurch vollzogen sein soll, daß der Entdecker dazu vorgeschritten ist, die Entdeckung zur Herstellung von Maschinen zu verwenden, welche die erkannte Möglichkeit verwirklichen und praktisch verwerthen, während die Entdeckung von Professor Nernst sofort als Erfindung anerkannt worden ist, obgleich hier die Möglichkeit der praktischen Verwerthung bei der Patentertheilung am 6. Juli 1897 noch garnicht nachgewiesen werden konnte.

Herr Dr. Schanze spricht der Entdeckung des Prinzips der inneren Ausbalanzirung von Dampfmaschinen in sich den Erfindungscharakter zu (S. 130 der Annalen) und bestreitet die Richtigkeit der Auffassung des Reichsgerichts, in diesem Falle nur ein Prinzip des Wissens also lediglich eine Entdeckung zu finden (S. 161 der Annalen); er giebt zu, daß in Fällen der fraglichen Art mit der Entdeckung immer zugleich die Erfindung gemacht sei; er wird dies voraussichtlich auch bei der Nernst'schen Glühlampe zugeben. Was hat dann aber die Schwierigkeit der Verwerthung einer Entdeckung mit der Patentertheilung zu thun?

Wenn ich Herrn Dr. Schanze richtig verstanden habe, liegt die Sache so, daß jeder Entdeckung eines neuen, einen überraschenden Fortschritt aufweisenden Prinzips des Handelns der Charakter der Erfindung zuzuerkennen ist ganz ohne Rücksicht auf die Schwierigkeit der gewerblichen Verwerthung der Entdeckung, den dazu erforderlichen Aufwand von Geld und die für Geld zu beschaffende Menge geistiger Arbeit, daß also dem Entdecker, welcher in diesen Fällen mit dem Erfinder identisch ist, stets das Patent zu ertheilen sei.

Ich gebe Herrn Dr. Schanze gern zu, daß meine Behauptung, zur gewerblichen Verwerthung einer Entdeckung gehöre keine Erfindungsgabe sondern nur Geld, auch in dem Zusammenhange der Erörterung der Frage, wem das Patent gebühre, zu allgemein gehalten war und einer Einschränkung im Sinne der vorstehenden Ausführung bedürftig hätte. Ich hatte nur Entdeckungen von Prinzipien des Handelns, welchen der Erfindungscharakter zugesprochen werden muß, im Sinne; ich hätte dies aber sagen müssen.

II. Unaufgeklärt bleibt auch nach den Ausführungen des Herrn Dr. Schanze der Widerspruch, der darin liegt, daß in der Entscheidung des Reichsgerichts immer von der in sich d. h. ohne Zuhilfenahme von Gegengewichten ausgeglichenen Maschine als Gegenstand der Erfindung gesprochen wird im Gegensatze zu den Ausführungen von Taylor, welcher abrieth, allein durch die Auseinanderstellung der Cylinder und die Veränderung der Kurbelwinkel auszubalanziren, daß aber trotzdem ein Patent ertheilt wurde auf Maschinen, bei welchen die Gewichte der Betriebstheile und sonstige Bewegungsmassen (also doch Gegengewichte) zur Ausbalanzirung benutzt werden.

Nach Herrn Dr. Schanze und Anderen soll der Wortlaut des Patentanspruches nicht maßgebend sein sondern der Sinn der Patentertheilung. Für den Laien wäre es daher von großem Interesse zu erfahren, ob die Kenner des Patentrechtes Maschinen, welche durch entsprechende, nach den Angaben der Schlick'schen Patentbeschreibung vorgenommene Verhältnißbestimmung der Kurbelwinkelstellungen, der Entfernungen der Cylindermittel und der Gewichte der Betriebstheile und durch Anwendung von Gegengewichten ausbalanzirt sind, unter das Patent No. 80974 fallend ansehen, ob hier also der Wortlaut des Patentanspruches oder der Sinn, die Motive der Patentertheilung maßgebend sein sollen.

Charlottenburg, den 27. Oktober 1900.

Köhn von Jaski,  
Marine - Oberbaurath.

Ich gestatte mir auf vorstehende Ausführungen Folgendes zu erwidern.

I. Die technische Verwerthung und Ausgestaltung einer bekannten Maßnahme kann solchen Schwierigkeiten begegnen, daß die Ueberwindung derselben sich als Erfindung darstellt. Damit ist aber durchaus vereinbar, daß in der Auffindung jener nunmehr bekannten Maßnahme gleichfalls eine Erfindung zu erblicken war. Nernst hat sein Hauptpatent für eine Erfindung erhalten, allerdings für eine Erfindung, die bei aller ihrer technologischen Bedeutung, doch um der allgemeinen Benutzung zugänglich zu sein, der Verbesserung bedarf; es giebt eben zweifellose Erfindungen, die der Verbesserung bedürfen. Ob und weshalb die Nernst'sche Lampe trotz ihrer Schwierigkeit nicht als Erfindung betrachtet worden ist, entzieht sich meiner Kenntniß. Hätte Nernst sein Hauptpatent erlangt, ohne daß der Gegenstand desselben praktische Brauchbarkeit besaß, so würde dies zu Unrecht geschehen sein, ein Argument gegen die Ertheilung des Schlick'schen Patent No. 80974 würde sich deshalb aus dem Nernst'schen Patente nicht ableiten lassen. Allein der völlige Mangel praktischer Brauchbarkeit wird sich dem Gegenstande des Nernst'schen Hauptpatentes nicht vorwerfen lassen. Der bloße Umstand, daß die praktische Verwerthung zu theuer ist, daß die Erfindung industriell und commercieell nicht rentirt, würde z. B. nicht geeignet sein, jenen Vorwurf